



Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „Wasserbuche“

(in der Fassung der Änderung vom 06.02.2014)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), in Verbindung mit § 1 sowie 2 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FGB) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms in der Sitzung vom 12.11.2008 diese Satzung für den Waldfriedhof „Wasserbuche“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Für den Waldfriedhof „Wasserbuche“ wird diese Satzung erlassen. Der Waldfriedhof „Wasserbuche“ ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Waldsolms. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Waldsolms.
2. Der Waldfriedhof „Wasserbuche“ umfasst Teilflächen aus den Flurstücken 4 und 5, Flur 6, Gemarkung Kröffelbach, gemäß dem Bebauungsplan „Waldfriedhof Wasserbuche“.

§ 2

Friedhofszweck

Der Waldfriedhof „Wasserbuche“ dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung dort erworben haben.

§ 3

Grabstätten

Grabstätten im Waldfriedhof „Wasserbuche“ dienen ausschließlich Urnenbeisetzungen an bestehenden oder neu zu pflanzenden Bäumen. Es können bis zu 8 Urnen pro Baum beigesetzt werden. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne eingebracht. Bei einem Urnendurchmesser über 20 cm wird für den erhöhten Aufwand ein Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung zu dieser Satzung erhoben. Die Urnen müssen aus einem verrottbaren Material bestehen. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung natur belassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

Es werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) An Wahlbäumen
Ein Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht ist für bis zu acht Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben.
- b) An Gemeinschaftsbäumen
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Waldfriedhof „Wasserbuche“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten des Waldfriedhofs „Wasserbuche“ täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Waldfriedhof „Wasserbuche“ nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Waldfriedhof „Wasserbuche“

1. Jeder Besucher des Waldfriedhofes „Wasserbuche“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Im Waldfriedhof „Wasserbuche“ ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art abzulegen,
3. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Waldfriedhofes „Wasserbuche“ dienen.

§ 6

Nutzungsrecht/Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht nach § 3 wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Gemeinde vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten Grabstellen wird für 99 Jahre verliehen.
- (2) Die Ruhezeit beträgt, vorbehaltlich einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung, 20 Jahre.

§ 7

Markierungen

Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6x10 cm an einem Baum anbringen.

§ 8

Durchführung von Bestattungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Gemeinde stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen, bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen statt.
4. Die Beisetzung im Waldfriedhof „Wasserbuche“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 9

Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof „Wasserbuche“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Grabstätte sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts-, Namens- oder Todestages ist erlaubt. Diese dürfen nicht mit unverrottbarem Material (z.B. Kunststoff, Draht oder ähnlichem) eingebunden sein.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Die Gemeinde kann Pflegeeingriffe selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
2. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes „Wasserbuche“, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. oder an einzelnen Grabstätten entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die Fläche des Waldfriedhofes „Wasserbuche“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Waldfriedhofes „Wasserbuche“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Entgelt

Für die Nutzung des Waldfriedhofes „Wasserbuche“ erhebt die Gemeinde Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Waldfriedhof „Wasserbuche“ außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich auf dem Waldfriedhof „Wasserbuche“ nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde sowie dem aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 7 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§9),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 10 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsolms.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waldsolms, den 14.11.2008
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldsolms
H e i n e
Bürgermeister

